

Beschlussblatt

Beschlussblatt 51-10-01

Beschlossen am

16.08.2023

Beschluss:

Das 51. Studierendenparlament beschließt die Anerkennung der studentischen Initiative "TVStud Paderborn". Die Satzung ist angehängt.

So beschlossen am 16.08.2023.

Das Präsidium des 51. Studierendenparlaments

Alexandra Merla, Yves Sean Köppler, Gerrit Pape



TVSTUD
Paderborn

Satzung

TVStud Paderborn

Warburger Straße 100
33098 Paderborn

Stand: 01.08.2023

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen “TVStud Paderborn”. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Initiative

Der satzungsmäßige Zweck der Initiative ist die Unterstützung eines Tarifvertrag für studentische Beschäftigte und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Studentischen Beschäftigten an der Universität Paderborn.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin alle Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind.
- (2) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (4) Eine Mitgliedschaft ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist unentgeltlich. Alle tätigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss

Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und muss durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Finanzierung

(1) Die Initiative finanziert sich aus den Mitteln der Studierendenschaft der Universität Paderborn, Mitteln der Gewerkschaften GEW und Verdi, sowie aus Spenden und aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die den satzungsmäßigen Zwecken der Initiative zuwiderlaufen.

§ 8 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der vorsitzenden Person,

- der stellvertretenden vorsitzenden Person
- der für Finanzen zuständigen Person

Im Vorstand müssen sich Mitglieder verschiedener Geschlechtsidentitäten befinden. Ausschlaggebend hierfür ist der Geschlechtseintrag in den Stammdaten des IMTs zum Wahlzeitpunkt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Hochschuljahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder der Initiative als beratende Vorstandsmitglieder ernennen. Die Ernennung ist auf die Dauer der aktuellen Amtsperiode beschränkt.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.

(2) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Hochschuljahr und nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung

hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 9 Absatz 2
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Beschlussfassung über
 1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen
 2. Satzungsänderungen
 3. Mitgliederausschluss
 4. Auflösung der Initiative.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 14 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle müssen in geeigneter Form den Mitgliedern und allen Organen der Studierendenschaft durch den Vorstand zugänglich gemacht werden.

§ 15 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 17 Auflösung der Initiative

(1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen aus Studentischen Geldern an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 17 Absatz 1.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Diese Satzung richtet sich nach der Satzung und den Richtlinien der Studierendenschaft der Universität Paderborn.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(3) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.